

**Satzung der Gemeinde Oderaue  
über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Oderaue  
( Baumschutzsatzung )**

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 271) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Oderaue. Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Oderaue als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29.06.2004 (GVBl. II/04 S. 553) oder gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung gepflanzt wurden.  
Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.
3. Baumarten, die in der Roten Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt werden.
4. Kopfweiden, Kopfpappeln und Obstbäume (auch Walnuss) sofern diese sich nicht auf eingefriedeten Grundstücken befinden, die zu Wohn- und Erholungszwecken dienen oder gärtnerisch genutzt werden.

## **§ 2**

### **Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
1. sonstige Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs auf eingefriedeten Grundstücken, die zu Wohn- und Erholungszwecken dienen oder gärtnerisch genutzt werden.
  2. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
  3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
  4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
  5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Das Amt Barnim-Oderbruch kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:
1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
  2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
  3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

## **§ 3**

### **Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

1. zur Gestaltung, Pflege und Förderung des regionaltypischen Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere auch die Wahrung und Wiederherstellung historisch gewachsener, straßenspezifischer Bepflanzungen
2. zur Bestandessicherung gefährdeter Baumarten;

3. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Strahlung Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

#### § 4

#### Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- 1.1 Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt oder Beton),
- 1.2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- 1.3 Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
- 1.4 Anwendung von Herbiziden im Kronen- und Wurzelbereich.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

- (2) Nicht verboten sind:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege -und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die Gemeinde Oderaue zugestimmt hat.
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.  
Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich anzuzeigen.  
Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.
3. Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen
4. Fachgerechte Schnitte zur Erzielung regionaltypischer Nutzungsformen wie Kopfbäume, aber auch Obstbaumschnitte zur Ertragssteigerung, Wuchsbegrenzung oder Verjüngung

## § 5

### **Genehmigung, Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung**

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt Barnim-Oderbruch. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an das Amt Barnim-Oderbruch zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:
  1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
  3. von dem Baum erheblich Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 Abs. Ziffer 2 bis 4 und § 4 Abs.3, dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume sowie durch Sturmschäden geschädigte oder umgestürzte Bäume. Die Ersatzbemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung auf dem Gebiet der Gemeinde Oderaue richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach folgendem Berechnungsmodus:

Je angefangene 60 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum (Laubbaum Stammumfang 12-14 cm) in handelsüblicher Baumschulenware festzusetzen. Es ist auch die Pflanzung von Wildlingen vergleichbarer Qualität zulässig. Ist im unmittelbaren Bereich des zur Fällung beantragten Bereiches Aufwuchs vorhanden, der den Anforderungen handelsüblicher Baumschulenware des Stammumfanges 12-14cm entspricht, so kann dieser als Ersatzpflanzung angerechnet werden. Dieser ist vom Antragsteller individuell zu kennzeichnen und ist dann entsprechend § 1 Satz 2 Nr.2 dieser Satzung geschützt. Für die Pflanzung veredelter Obstbäume sind als Ersatzpflanzungen Veredelungen von Hoch- und Halbstämmen zugelassen.

Das Amt Barnim-Oderbruch kann die Baumartenwahl für die Ersatzpflanzung beschränkend beeinflussen, sowie aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Baumes oder zur Erreichung des Schutzzweckes die Zahl der Ersatzpflanzungen

herabsetzen. Ist aus naturschutzfachlichen Gründen eine Pflanzung von Sträuchern sinnvoll, so kann auch diese Ersatzpflanzung zugelassen oder gefordert werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn die Bäume oder Sträucher nach Ablauf von zwei Jahren nach Pflanzung angewachsen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (5) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.
- (6) Für jede, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbare Ersatzpflanzung wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die binnen zweier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Zahlung bemisst sich nach den Kosten, die ansonsten für die Ersatzpflanzung entstanden wären. Zur Ermittlung der Kosten wird ein Mittel aus den Verkaufspreisen regionaler Baumschulen gebildet. Es kann eine Pflanz- und Pflegekostenpauschale bei Bäumen von 30 % des Bruttowarenwertes und bei Sträuchern von 50 % des Bruttowarenwertes erhoben werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
  2. die in § 4 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung an das Amt Barnim-Oderbruch unterlässt;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
  4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 05.05.2010



Karsten Birkholz  
Amtdirektor

Anlage:

**Baumarten im Sinne des § 4 Abs. 2 (2.) dieser Baumschutzsatzung sind nach Roter Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (und Berlins), veröffentlicht durch das Landesumweltamt in der Zeitschrift Naturschutz und Landschaftspflege Heft 4 (2006):**

- Bergulme *Ulmus glabra*
- Feldulme *Ulmus minor*
- Elsbeere *Sorbus torminalis*